

# Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Auftragsverarbeitung)

zwischen

**Name Kunde** : .....

**Straße** : .....

**PLZ Ort** : .....

-nachstehend Auftraggeber genannt-

und

**ReLoTec Kassensysteme GmbH**

Dorfstraße 9  
16341 Panketal

-nachstehend Auftragnehmer genannt-

-nachstehend einzeln oder gemeinsam auch Parteien genannt-

Diese Vereinbarung konkretisiert die gesetzlichen Rechte und Pflichten, die sich für die Vertragsparteien aus dem anwendbaren Datenschutzrecht und insbesondere aus dem Bundesdatenschutzgesetz, ab dem 25.05.2018 aus der Datenschutzgrundverordnung (VO (EU) 2016/679, nachfolgend auch „DSGVO“) sowie der nationalen Datenschutzgesetze ergeben, sofern und soweit der Auftragnehmer für den Auftraggeber personenbezogene Daten verarbeitet. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit einem geschlossenen Hotline- und Softwarewartungsvertrag und/oder Hardwarewartungsvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können. Als solche Tätigkeiten kommen insbesondere ein Remotezugriff auf das IT-System des Auftraggebers – vor allem im Zusammenhang mit Supportanfragen – in Betracht, soweit auf dem IT-System oder in den Echtzeiten personenbezogene Daten enthalten sind. Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit der Supportverträge. Sie endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf mit dem Laufzeitende des letzten verbleibenden Hotline- und Softwarewartungsvertrages und/oder Hardwarewartungsvertrages. Pflegt der Auftragnehmer das von ihm gelieferte IT-System des Auftraggebers (durch Einzelbeauftragung, schriftlich oder mündlich), obwohl kein schriftlicher Supportvertrag zwischen den Parteien geschlossen wurde, so findet diese Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten ebenfalls Anwendung und endet mit der Beendigung

der durch die Einzelanweisung übertragenen Support-Aufgabe des Auftraggebers an den Auftragnehmer.

## **§ 1 Definitionen**

(1) Personenbezogene Daten: Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen oder einer Kundennummer zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

(2) Verarbeitung: Verarbeitung umfasst jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

(3) Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (zum Beispiel Anonymisierung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten gerichtete dokumentierte Anordnung des Auftraggebers. Die Weisungen werden vom Auftraggeber festgelegt und können vom Auftraggeber danach in dokumentierter Form durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung).

## **§ 2 Anwendungsbereich**

(1) Der Auftragnehmer prüft und wartet automatisierte Verfahren oder Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag, insbesondere die von ihm im Rahmen eines getrennten Vertragsverhältnisses überlassene Software und bietet im Rahmen seiner Supportangebote weitergehende Hilfestellungen im Umgang mit der Software an. Im Rahmen dieser Tätigkeiten kann in besonderen Konstellationen ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden. Die umfassten Tätigkeiten sind in der Leistungsbeschreibung des Hotline- und Softwarewartungsvertrages und/oder Hardwarewartungsvertrages konkretisiert. Die Auflistung wird von den Parteien bei Wegfall oder Neuabschluss eines weiteren Hotline- und Softwarewartungsvertrages und/oder Hardwarewartungsvertrages, der auch Auftragsverarbeitung zum Gegenstand hat, fortlaufend aktualisiert.

(2) Die nach diesem Vertrag den Parteien auferlegten Rechte und Pflichten gelten nur während der Laufzeit des Vertrages und innerhalb dieses Zeitraums nur in den Zeitabschnitten bei denen tatsächlich eine Auftragsverarbeitung durchgeführt wird oder eine vergleichbare Gefahrenlage für personenbezogene Daten, für die der Auftraggeber verantwortliche Stelle ist, gegeben ist.

### § 3 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen. Darüber hinaus kann sich im Einzelfall für den Auftragnehmer eine gesetzliche Verpflichtung zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben. In diesem Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, es sei denn, die betreffende rechtliche Verpflichtung verbietet eine solche Mitteilung wegen wichtigen öffentlichen Interesses.

(2) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts gerecht wird. Er wird die geeigneten und gesetzlich erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Dies beinhaltet insbesondere

- die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
- die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
- ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

(3) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.

(4) Im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen sowie unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der vorliegenden Informationen unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten, die den Auftraggeber als Verantwortlichen treffen (u.a. bei der Wahrnehmung von Betroffenenrechten, der Durchführung von Kontrollen durch die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde sowie bei der Erfüllung gesetzlicher Informationspflichten gegenüber Betroffenen und Datenschutzbehörden). Der Auftragnehmer erhält für diese Unterstützung/Aufwand eine Stundenpauschale von derzeit 80,00 €/netto zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer für eine volle Stunde; abzurechnen ist jeweils mit Beginn der 30 Minuten. Der Auftragnehmer rechnet monatlich den angefallenen Aufwand gemäß einer zu übersendenden Stundenaufstellung ab.

(5) Überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat diese sorgfältig zu verwahren, so dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Die datenschutzkonforme Vernichtung von Test

- und Ausschussmaterial übernimmt der Auftragnehmer auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber. In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe.

(6) Die Erfüllung der vorgenannten Pflichten ist vom Auftragnehmer zu kontrollieren und auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen.

(7) Die Auftragsverarbeitung darf nur innerhalb des Gebiets eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stattfinden. Eine Verlagerung in ein Drittland außerhalb dieses Gebietes bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

#### **§ 4 Pflichten des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber ist im Sinne des anwendbaren Datenschutzrechts für die Verarbeitung von Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer verantwortlich (Verantwortlicher). Die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung obliegt dem Auftraggeber.

(2) Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit ergänzende Weisungen bezüglich Zweck, Art und Umfang der Verarbeitung von Daten an den Auftragnehmer zu erteilen (Einzelweisung). Der Auftraggeber trägt hierdurch anfallende Mehrkosten; der Auftragnehmer kann einen Vorschuss verlangen. Der Auftragnehmer darf die Ausführung zusätzlicher oder geänderter Datenverarbeitungen verweigern, wenn sie zu einer erheblichen Änderung des Arbeitsaufwands führen würden oder wenn der Auftraggeber die Erstattung der Mehrkosten oder den Vorschuss verweigert.

(3) Der Auftraggeber ist als Verantwortlicher für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich. Sollten Dritte gegen den Auftragnehmer aufgrund von angeblich unrechtmäßigen Datenverarbeitungen Ansprüche geltend machen, wird der Auftraggeber, soweit diese angeblich unrechtmäßigen Verarbeitungen auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Auftraggebers beruhen, den Auftragnehmer von allen solchen Ansprüchen auf erstes Anfordern freistellen. Soweit der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Erfüllung der Ansprüche Betroffener unterstützt (insbesondere hinsichtlich Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten), erstattet der Auftraggeber dem Auftragnehmer Kosten und Aufwand. Die Parteien verständigen sich über den erwarteten Umfang von Kosten und Aufwand.

(4) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

#### **§ 5 Kontrollpflichten**

(1) Der Auftraggeber überzeugt sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von den technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers und dokumentiert das Ergebnis. Die hierfür erforderlichen Informationen werden dem Auftraggeber gemäß nachfolgendem Absatz zur Verfügung gestellt.

(2) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Vertrag geregelten Pflichten zur Verfügung. Er ermöglicht und trägt bei zu Überprüfungen –einschließlich Inspektionen–, die vom Auftraggeber oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden.

(3) Die Häufigkeit der Kontrollen soll, maximal einmal jährlich erfolgen. Hiervon unbenommen ist das Recht des Auftraggebers, anlassbezogen weitere Kontrollen im Fall von Verletzungen datenschutzrechtlicher Pflichten durch den Auftragnehmer durchzuführen.

(4) Nach Wahl des Auftragnehmers kann der Nachweis der Einhaltung der technischen und

organisatorischen Maßnahmen anstatt durch eine Vor-Ort Kontrolle durch die Vorlage eines geeigneten Testats, von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revisor, interner oder externer Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditor, Qualitätsauditor) oder einer geeigneten Datenschutz-Zertifizierung durch eine zugelassene Stelle erbracht werden.

## **§ 6 Subunternehmer**

(1) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Leistungen weitere Auftragsverarbeiter (Subunternehmer) einschaltet. Über die Beauftragung von Subunternehmern wird der Auftragnehmer den Auftraggeber informieren und ihm die Möglichkeit geben, gegen die Beauftragung einen Einspruch zu erheben.

(2) Im Übrigen ist die Beauftragung von Subunternehmern durch den Auftragnehmer nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem, dem Auftragnehmer nachzuweisendem Grund verweigert werden. Im Fall der Einschaltung von im Sinne der §§ 15 ff. AktG mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen als Subunternehmer erteilt der Auftraggeber hiermit schon jetzt ausdrücklich seine Zustimmung.

(3) Der Auftragnehmer wird weiteren Auftragsverarbeitern vertraglich dieselben Pflichten wie nach diesem Vertrag auferlegen, einschließlich hinreichender Garantien dafür, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den gesetzlichen Anforderungen erfolgt. Durch schriftliche Aufforderung ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Unterauftragnehmers zu erhalten, erforderlichenfalls auch durch Einsicht in die relevanten, datenschutzbezogenen Vertragsunterlagen.

## **§ 7 Informationspflichten**

(1) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „verantwortlicher Stelle“ im Sinne des anwendbaren Datenschutzrechts liegen.

## **§ 8 Vertragsdauer und -beendigung**

(1) Die Laufzeit dieser Vereinbarung entspricht der Laufzeit des letztbestehenden Supportvertrages. Pflegt der Auftragnehmer das von ihm gelieferte IT-System des Auftraggebers (durch Einzelbeauftragung, schriftlich oder mündlich), obwohl kein schriftlicher Supportvertrag zwischen den Parteien geschlossen wurde, so endet die Vereinbarung mit der Bekanntgabe der Beendigung der durch die Einzelanweisung übertragenen Support-Aufgabe des Auftraggebers an den Auftragnehmer.

(2) Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungstätigkeiten bzw. nach Beendigung der Vereinbarung hat der Auftragnehmer nach Wahl des Auftraggebers alle personenbezogenen Daten zu löschen oder herauszugeben. Dies gilt nicht, soweit für den Auftragnehmer auf Grundlage des anwendbaren Datenschutzrechts eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht (z.B. gesetzliche Aufbewahrungspflicht).

(3) Der Auftraggeber legt die Maßnahmen zur Rückgabe der überlassenen Datenträger und /oder Löschung der gespeicherten Daten nach Beendigung des Auftrages vertraglich oder durch Weisung fest. Dadurch resultierende zusätzliche Kosten durch die Herausgabe oder Löschung der Daten sind vom Auftraggeber zu tragen.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

(1) Die Parteien sind sich einig, die vorliegende Vereinbarung im Fall von Änderungen, Anpassungen und / oder Ergänzungen datenschutzrechtlicher Bestimmungen – insbesondere der DSGVO und / oder der jeweils nationalen Datenschutzgesetze – einvernehmlich anzupassen und zu ändern.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile - einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers - bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

(3) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Neuruppin.

(4) Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Panketal, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auftraggeber

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auftragnehmer